

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. März 2009

Nr. 2009/569

### **Wahlen in die Kommissionen für die Amtsperiode 2009 – 2013**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Am 1. August 2009 beginnt die Amtsperiode 2009 – 2013. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Mitglieder sämtlicher ständigen Kommissionen neu zu wählen sind. Die Departemente haben dem Regierungsrat Antrag zu stellen bzw. zu veranlassen, dass allfällige andere Wahlgremien in ihren Bereichen die Wahlen vornehmen.
- 1.2 Im Rahmen dieser Wahlen sind auch die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, welche in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, für die Amtsperiode 2009 – 2013 zu wählen. Dabei ist insbesondere der Auswahl der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter hohe Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Departemente sind besorgt, dass für die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter aus ihrem Bereich, welche in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, jeweils ein Anforderungsprofil erstellt wird. Eine Wahl soll nur erfolgen, wenn die vorgeschlagenen Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen. Zudem soll für jede gewählte Person ein Pflichtenheft ausgearbeitet werden, in welchem der Auftrag klar definiert wird.

Das Pflichtenheft soll folgendes enthalten:

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonsvertretung.
- Bei der Ausübung des Mandates sollen die Interessen des Kantons vertreten werden.
- Sind mehrere Vertretungen im gleichen Gremium tätig, sollen sie für die Abstimmung und Koordination ihrer Tätigkeit sorgen.
- Zu besonders wichtigen Geschäften sind Instruktionen einzuholen. Solche sind auch einzuholen, wenn wichtige Interessen des Kantons tangiert werden oder wenn Interessenkonflikte auftreten.
- Mängel und wichtige Ereignisse sind dem Regierungsrat oder dem Departement mitzuteilen.
- Die Art und Weise der Berichterstattung und des Informationsaustausches.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Die Departemente stellen dem Regierungsrat Antrag, welche Mitglieder in die ständigen Kommissionen für die Amtsperiode 2009 – 2013 zu wählen sind. Zudem veranlassen sie,

dass allfällige andere Wahlgremien in ihren Bereichen die Wahlen entsprechend den Empfehlungen/Vorgaben in den nachfolgenden Ziffern vornehmen.

## 2.2 Es ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Möglichst rasche Ermittlung, wer sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt.
- Obwohl eine Quotenregelung für Frauen nicht vorgesehen ist, ist dafür zu sorgen, dass in allen Gremien eine repräsentative Anzahl Frauen vertreten sein wird. Insbesondere sind Verbände und Organisationen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, darauf aufmerksam zu machen.
- Als Kriterien fallen insbesondere die Eignung und in zweiter Linie regionale und parteipolitische Ausgewogenheit in Betracht.
- Als Vertreterinnen oder Vertreter des Staates in Unternehmungen und Institutionen sind in erster Linie Staatsbedienstete, Mitglieder des Kantonsrates oder Gemeindepräsidentinnen sowie Gemeindepräsidenten wählbar. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Beendigung des Kantonsrats- oder des Gemeindepräsidentenmandates fällt das Vertretungsmandat dahin.
- Die Namen von Staatsangestellten, die einer Kommission von Amtes wegen oder als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter angehören, sind im Wahlbeschluss mit dem Zusatz „von Amtes wegen“ zu versehen.
- Wahlanträge sind dem Personalamt zur Stellungnahme zu unterbreiten, wenn Staatsangestellte einer ständigen Kommission nicht von Amtes wegen angehören sollen.
- Im Wahlbeschluss ist die massgebende Entschädigungsregelung aufzuführen.
- Das Personalamt, die Staatskanzlei und das Amt für Finanzen sind auf den Verteiler des Wahlbeschlusses oder der Wahlverfügung zu setzen.
- Die Wahlen sind nach Möglichkeit vor den Sommerferien vorzunehmen.

## 2.3 Die Departemente haben zu veranlassen, dass für Kantonsvertretungen, die in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, jeweils ein Anforderungsprofil sowie ein Pflichtenheft, in welchem der Auftrag klar definiert ist, erstellt wird.

## 2.4 Von den vorzuschlagenden Personen werden im wesentlichen folgende Anforderungen verlangt:

- Persönlichkeit mit fundierter Fach- und Sozialkompetenz
- betriebswirtschaftliches Denken und unternehmerisches Handeln
- Motivation und Engagement
- Analysefähigkeit, Argumentationsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft, Verantwortung zu tragen
- zeitliche Verfügbarkeit
- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen
- Loyalität gegenüber dem Auftraggeber
- keine persönlichen und/oder materiellen Interessenkollisionen

2.5 Das Pflichtenheft soll folgendes enthalten:

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonsvertretung.
- Bei der Ausübung des Mandates müssen die Interessen des Kantons vertreten werden.
- Sind mehrere Vertretungen im gleichen Gremium tätig, sollen sie für die Abstimmung und Koordination ihrer Tätigkeit sorgen.
- Zu besonders wichtigen Geschäften sind Instruktionen einzuholen. Solche sind auch einzuholen, wenn wichtige Interessen des Kantons tangiert werden oder wenn Interessenkonflikte auftreten.
- Mängel in der Geschäfts- oder Betriebsführung und wichtige Ereignisse sind dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departement mitzuteilen.
- Die Art und Weise der Berichterstattung und des Informationsaustausches.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Personalamt (10)  
Regierungsrat (6)  
Departemente (5, je 5)  
Staatskanzlei (3)  
Amt für Finanzen